

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 200.

Mittwoch den 1. September

1858.

Z. 455. a (2) Nr. 25089/4324.

Avviso di Concorso.

Negli I. I. R. R. Ginnasii della Lombardia, ove la lingua dell' insegnamento è l'italiana, sono da conferire alcuni posti di maestro pei seguenti rami d'istruzione, cioè: per la filosofia;

per la storia e geografia;

per la filologia classica (lingua e letteratura greca e latina);

per la matematica e le scienze naturali (matematica e fisica per tutto il ginnasio, ovvero storia naturale in tutto il ginnasio congiuntamente alla matematica e alla fisica almeno per le prime quattro classi.

Per il conferimento di tali posti, a ciascuno dei quali è annesso lo stipendio annuo di fiorini 700, col diritto di ottenzione al maggior soldo di fiorini 800, ed al conseguimento dei sistematici aumenti decennali, si dichiara aperto il concorso a tutto il giorno 10 Settembre pros. ven.

Entro questo termine dovranno i concorrenti far pervenire all' I. R. Luogotenenza di Lombardia, col mezzo delle Autorità da cui dipendono per ragione d'impiego o di domicilio, le loro istanze corredate dei documenti provanti l'età, la patria, la religione, gli studii percorsi i servizi già prestati, la conseguita abilitazione al magistero, giusta il vigente Regolamento per gli aspiranti alle cattedre ginnasiali; producendo altresì una tabella in cui dovranno essere riassunte le loro qualifiche personali, giustificate dagli allegati documenti, ed indicando il grado di parentela in cui fossero congiunti con taluno degli attuali docenti presso gli I. I. R. R. ginnasii della Lombardia.

Dall' I. R. Luogotenenza per la Lombardia. Milano 15. Agosto 1858.

Z. 456. a (2) Nr. 16144.

Kundmachung.

In der gemäß der allerhöchsten Entschliebung vom 4. Juli 1858 neu zu organisirenden Militär-Grenz-Forstbranche sind nachstehende Dienstposten zu besetzen:

a) bei dem Grenz-Forst-Direktionen zu Agram und Temesvár: 2 Forst-Direktorstellen mit dem Gehalte jährlicher 1600 fl. und 1400 fl., dann der Einreihung in die VII. Diätenklasse; 3 Forstmeisterstellen mit dem Gehalte jährlicher 1200 fl. in der VIII. Diätenklasse

3 Försterstellen III. Klasse mit dem Gehalte jährlicher 400 fl. und die Einreihung in die XII. Diätenklasse.

b) bei den 14 Grenz-Infanterie-Regimentern, dann dem Titler Grenz-Bataillon 2 Forstmeisterstellen mit dem Gehalte jährlicher 1200 fl. in der VIII. Diätenklasse;

14 Oberförsterstellen, die rangsältere Hälfte mit dem Gehalte jährlicher 900 fl., die rangs-jüngere Hälfte mit dem Gehalte jährlicher 700 fl. und der Einreihung sämtlicher Oberförster in die IX. Diätenklasse; endlich beiläufig

70 Försterstellen in den Gehaltsklassen jährlicher 500, 450 und 400 Gulden, dann in der X., XI. und XII. Diätenklasse.

Die Forstdirektoren, Forstmeister, Oberförster und Förster sind k. k. Militär-Beamte und bilden einen für sich abgeschlossenen Korps: Status mit gemeinschaftlichem Avancement nach der Rangstour, wobei jedoch jede 3. Stelle der vorzugsweisen Beförderung besonders fähiger Beamten vorbehalten ist; sie unterstehen ferner in allen Beziehungen den für k. k. Beamte bestehenden allgemeinen Vorschriften.

Die Forstdirektoren und die bei den Grenzforst-Direktionen anzustellenden Forstmeister haben bei Dienstreisen Anspruch auf die Vorspann ab aerario und einen Zehrungsbeitrag täglicher zwei Gulden.

Der bei dem Romanen-Banater Grenz-Regimente Nr. 13 anzustellenden Forstmeister dagegen hat nebst dem Gehalte ein Reisepauschale jährlicher 300 fl.

Der Forstmeister des Ottomaner Regiments Nr. 2, ferner: die Oberförster der sämtlichen Grenz-Regimenter, und der mit der Leitung des Regiments-Forstdienstes beim Deutsch-Banater Grenz-Regimente Nr. 12 anzustellende Förster I. Klasse mit jährlichen 200 fl., endlich

der zur Leitung des Forstdienstes beim Titler Grenz-Bataillon zu berufende Förster I. Klasse ein Reisepauschale jährlicher 100 fl. zu beziehen, wofür die genannten Beamten aber verbunden bleiben, behufs der ihnen obliegenden Dienstesreisen eigene Pferde zu unterhalten, oder sich bei Reisen im Dienste gedungener Fuhrwerke oder Reitpferde zu bedienen.

Sämtliche Beamte erhalten außerdem das Natural-Quartier oder ein entsprechendes Quartier-Äquivalent, so wie ein angemessenes Schreibspesen-Pauschale oder die erforderlichen Schreibmaterialien und Kanzlei-Requisiten in natura; endlich die im Forstdienste der Grenz-Regimenter und des Titler Bataillons verwendeten Beamten jährlich eine waldtaxfreie Anweisung auf 6 n. ö. Klafter Brennholz, dessen Fällung und Zufuhr sie jedoch aus Eigenem zu bestreiten haben.

Zur Besetzung dieser Stellen wird der Konkurs mit dem Beifügen hiemit ausgeschrieben, daß die definitive Verleihung derselben nur an Bewerber erfolgt, welche die mit der Ministerial-Verordnung vom 16. Jänner 1850, (R. G. B. XXV. Stück, Nr. 63), vorgeschriebene Forststaatsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt haben; Bewerber dagegen, welche sich über die Ablegung dieser Prüfung nicht auszuweisen vermögen, bloß provisorisch angestellt werden können, und jedenfalls gehalten bleiben, sich der erwähnten Prüfung längstens innerhalb zweier Jahre zu unterziehen.

Alle Jene, welche sich um eine oder die andere dieser Stellen zu bewerben gesonnen sind, werden demnach aufgefordert, ihre mit den folgenden Beweisen über

1. die an einer Staats- oder öffentlichen Privat-Forst-Lehranstalt zurückgelegten Studien, oder im Forstdienste sonst erlangte Ausbildung;

2. die in der Forstverwaltung bisher geleisteten Dienste, dann

3. die mit gutem Erfolge abgelegte Forst-Staats-Prüfung, oder

4. dem Reverse dieser Prüfung binnen längstens zwei Jahren sich unterziehen zu wollen, instruirten, ferner mit Zeugnissen,

5. über eine tadellose Konduite;

6. über ihre Gesundheits-Umstände, und ihr Alter;

7. über ihre Religion, endlich

8. über ihren Stand, nämlich, ob sie verheiratet, Witwer oder ledig, ohne Familien oder mit, und wie vielen Kindern versehen sind, belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörden, und unter Anschluß einer von diesen letztern zu bestätigenden Kompetenzen-Tabelle, bis längstens Ende September l. J. an das Armee-Ober-Kommando einzureichen.

Die Bewerbung hat in bestimmten Ausdrücken nur um Dienstposten dieser oder jener Kategorie zu geschehen, und es bleibt von denselben die Wahl des Anstellungsortes ausgeschlossen.

Z. 430. a (2)

Nr. 2755.

Einladung.

Von den großen Geld-Lotterien, welche Se. k. k. apostolische Majestät mit der landesväterlichen Vorsorge anzuordnen geruhten, daß ihre Reinerträge ohne Abzug von Taxe, Stempel- und Postgebühren, ausschließlich nur zur Errichtung neuer, öffentlich gemeinnütziger und Wohlthätigkeits-Anstalten oder zur Unterstützung bereits bestehender verwendet werden sollen, hat auch die leztlich durchgeführte dritte einen segenvollen Erfolg gehabt, und ergiebige Mittel sind erlangt worden

für den Bau einer Landes-Irren-Anstalt in Siebenbürgen, eventuell

für die Landes-Irren-Anstalt in Ungarn, welchen Zwecken der Reinertrag dieser Lotterie allergnädigst gewidmet wurde.

Namens der Unglücklichen, welche in jenen Anstalten Heilung und Linderung ihrer Leiden finden werden, sei Dank dafür den mildthätigen Menschenfreunden, die in dem weiten Kreise des Kaiserreichs allerwärts, auch in Gebietscheilen, die im Vergleich mit andern für ärmer gelten, die helfende Hand gereicht haben; — doppelter Dank, denn wohl Vielen von Ihnen, aber nicht Allen ist das gute Werk vom Glücke gesohnt worden.

Wieder bietet sich eine schöne Gelegenheit zum Wohlthun für arme Kranke und für arme Verwaiste; es kommt nun die vierte gemeinnützige Staats-Lotterie mit der festgesetzten Gewinnssumme von 60.000 Stück k. k. Golddukaten zur Ausführung, deren Reinerträge zur einen Hälfte für

den Bau des neuen Krankenhauses in Agram,

und zur andern Hälfte

für die Erziehung mittelloser Waisen

von Offizieren, Militär-Parteien und Beamten gewidmet ist, und wieder wendet sich der Geseftigte vertrauensvoll wie immer an alle Geseftizigen mit der Einladung, zu dem guten Werke, und zur Verwirklichung der so wohlwollenden Absichten unseres allergnädigsten Kaisers und Herrn durch reichliche Abnahme von Losen dieser vierten Lotterie ihr Scherflein beizutragen.

Von der Sektion der Staats-Lotterien für gemeinnützige und Wohlthätigkeits-Zwecke bei der k. k. Lotto-Direktion.

Wien, im Juni 1858.

Friedrich Schrank,
k. k. Regierungsrath.

Z. 453. a (3)

Nr. 3622.

Lizitations Kundmachung.

Vom Magistrate der königl. Freistadt Karlstadt wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Es werden die städtischen Proventen, bestehend in der Einhebung der Platz-, Pflastermauth- und Brückenmauthgebühren, dann Fleisch-, Wein- und Bier-Einfuhr, so wie Wein- und Bierauschanksdaz für die Zeit vom 1. November 1858 bis 31. Oktober 1859 mittelst der am 30. September l. J. um 9 Uhr früh im städtischen Rathssaale abzuhaltenden öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden in Pacht gegeben werden.

Zur Grundlage der Versteigerung wird das Ergebnis der diesjährigen Verpachtung im Betrage pr. 50750 fl. angenommen.

Schriftliche Offerte werden nicht berücksichtigt.

Die Lizitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Magistrate eingesehen werden.

Karlstadt den 23. August 1858.

3. 454. a (3) Nr. 6981.

Kundmachung,

wegen Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein, Most und Fleisch in dem Umfange der Steuerbezirke: Oberlaibach, Adelsberg und Planina, für das Verwaltungsjahr 1859 und beziehungsweise für die Verwaltungsjahre 1860 und 1861.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach wird bekannt gemacht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von den steuerpflichtigen Unternehmungen des Wein, Wein- und Obstmostschankes, dann von den Viehschlachtungen, für das Verwaltungsjahr 1859, d. i. für die Zeit vom 1. November 1858 bis Ende Oktober 1859, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung des Vertrages auf die nächstfolgenden zwei Verwaltungsjahre in den unten angeführten Steuer- und politischen Bezirken im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung mit Zulassung schriftlicher Offerte, unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgedoten werden wird:

1. Bei der mündlichen Versteigerung werden zuerst die bezeichneten Steuerbezirke mit den angeführten Ausrufspreisen einzeln ausgedoten.

2. Die mündliche Versteigerung findet im Amtsgebäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion am Schulplaz zu Laibach am 15. September l. J. um 10 Uhr Vormittags Statt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach dem bürgerlichen Gesetzbuche und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist.

Für jeden Fall sind alle jene Individuen sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt wurden, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zufolge des Strafgesetzes über Gefälsübertretungen, wegen Schleichhandels, oder einer schweren Gefälsübertretung in Untersuchung gezogen und bestraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgesprochen wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, als Pachtungswerber ausgeschlossen.

Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung des Pachtvertrages überhaupt, hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Kommission mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Lizitation ausweisen, und dieselbe übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen, den zehnten Theil des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Vose der Anleihe von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Lizitations-Kommission als vorläufige Kaution zu erlegen.

Auch kann dafür, eine einverleibte Pragmatikal-Sicherstellungs-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuch- oder Landtafel-Extraktes, worin der als vorläufige Kaution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsakte der verhypothekirten Realität belegt sein muß.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuerpächter sind, wird bemerkt, daß von Seite derjenigen Personen, welche im hierortigen Amtsgebiete eine Verzehrungssteuerpachtung früher erstanden und ihre Kaution durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuerlichen vorläufigen Kaution lediglich eine

Erklärung genügt, daß sie ihre für die bereits bestehende Pachtung bestellte Kaution vorläufig für die künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter oder Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung auszufertigte Bestätigung der betreffenden Finanz-Behörde, und rücksichtlich Kassanachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstände von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte und daß auf die von ihm als Kaution bezüglich dieser Pachtung gewidmeten, amtlich aufbewahrten Geldbeträge und Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei. Ueberdies muß derselbe die von dem Eigenthümer der Kaution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welcher die Kaution für seine bestehende Pachtung geleistet wurde, für die Pachtung, die er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungskommission überreichen und dieser Kommission auf die ihm auszufolgten, für die bestehende Pachtung vinkulirten öffentlichen Obligationen sammt den bezüglichlichen Erlagscheinen, oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Kaution, und wenn dieselbe bei dem Staatsschuldentilgungsfonde angelegt wurde die Empfangsbestätigung der Staatsschuldentilgungs-Fonds-Hauptkassa übergeben.

6. Nach geschehener Versteigerung der einzelnen Pachtungsbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung des ganzen Komplexes, unter der Voraussetzung, daß der Konkretalanbot den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigt, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art die vorläufige Kaution für alle Bezirke erlegen.

Wenn in dem mündlichen Konkretal-Anbote auch ein solcher Steuerbezirk enthalten ist, für den bei der Einzeln-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Konkretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Konkretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleich kommen.

7. Ebenso ist auch gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges, und zwar entweder für die Pachtung einzelner Bezirke oder des ganzen Komplexes einzureichen, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke als Komplex, ohne Ausscheidung eines Bezirkes oder Steuerobjektes überlassen werde.

8. Bei schriftlichen Offerten ist Nachstehendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Kautionsdpositum bestimmten Betrage im Baren, oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt, oder mit dem Betrage versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Aecarial-Kassa, oder bei einem Gefälsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden ist.

Wird die vorläufige Kaution mittelst einer einverleibten Pragmatikal-Sicherstellungs-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im §. 5 angeführten Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden.

Dermalige Verzehrungssteuerpächter, welche ein schriftliches Offert überreichen, und von der ihnen im §. 5 zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte beizulegen.

b) Die schriftlichen Offerte müssen der oben im §. 6 aufgestellten Regel gemäß, alle Steuerobjekte, der im Offerte genau zu bezeichnenden Steuerbezirke umfassen, zugleich den für alle Steuerbezirke angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben, und zwar in der neuen österreichischen Währung genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vornamen und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterfertigen.

Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort gleichfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in demselben beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner und zur ungetheilten Hand Einen für Alle und Alle für Einen dem Gefälsamter zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. — Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und die Aufkündigung des Pachtvertrages, so wie die Zustellung der amtlichen Erlasse geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung, oder den Lizitationsbedingungen zuwiderlaufende Klausel beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich der Dfferent allen Bestimmungen dieser Kundmachung füge, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen pünktlich befolgen wolle.

d) Die schriftlichen Offerte können so, wie die mündlichen Anbote, auf eine einjährige Pachtperiode, mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung auf ein weiteres Pachtjahr gestellt werden.

e) Die schriftlichen Offerte, welche dem Eingabensempel von 15 kr. unterliegen und für den Dfferenten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Finanzverwaltung hingegen erst von dem Tage an, an welchem die Annahme des Offertes bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach versiegelt, bis zum 14. September l. J., 12 Uhr Mittags überreicht werden. — Schriftliche Offerte, welche nach der festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den bevorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

f) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offert bloß auf einen Steuerbezirk oder auf den ganzen Komplex gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formular eines schriftlichen Offertes ist am Schlusse beigefügt.

9. Die schriftlichen Offerte werden nach geendeter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Lizitations-Kommissär eröffnet und bekannt gemacht werden.

Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Lizitationsakt und es wird ein nachträglicher Anbot nicht mehr angenommen.

Die Finanz-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht bevor, je nach dem Umschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für einzelne Steuerbezirke oder für den ganzen Komplex zu bestätigen, daher die für die einzelnen Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Konkretal-Anbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberrwähnten Entscheidung über den Lizitationsakt nicht entbunden sind.

Mit der Bekanntgabe der Nichtannahme eines Angebotes werden die vorläufigen Kautionen oder Kautionsdpositen zurückgestellt werden.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammengeblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und die Aufkündigung des Pachtvertrages oder die Zustellung jedes andern amtlichen Erlasses geschehen kann.

Würde die Zustellung oder Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aarars wegen Abwesenheit des Pächters, oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Finanz-Behörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei dem betreffenden k. k. Bezirksamte und falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einem oder dem andern k. k. Bezirksamte die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Für den Fall, als für einige Gemeinden Verzehrungssteuerrückschläge hinsichtlich der in Rede stehenden Objekte bewilligt werden, wird es die Pflicht des Pächters sein, auch die Zuschläge zu der Verzehrungssteuer einzubringen, und gleichmäßig mit dem Pachtzins nach Maß der bewilligten, ihm bekannt gegebenen Zuschlagsprozente von der für die betreffende Gemeinde entfallenden Verzehrungssteuer-Pachtzinsquote an das betreffende k. k. Steueramt, beziehungsweise an die hierortige k. k. Finanz-Bezirks-Kassa, abzuführen.

12. Die einschlägigen allgemeinen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach eingesehen werden.

Uebrigens wird sich auf die Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz vom 18. Juni l. J., Z. 10267, welche auch in den Amtsblättern der Zeitungen eingeschaltet war, berufen.

Schließlich:

13. Wird in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 16. Juni l. J., Z. 30982/654, in Erwägung des Umstandes, daß mit Beginn des nächsten Verwaltungsjahres (kaiserl. Patent vom 27. April 1858, Reichsgesetzblatt Seite 293) alle Zahlungen in österreichischer Währung zu leisten, und alle Rechnungen der öffentlichen Kassen und Ämter in dieser Währung zu führen sind, der Ausrufspreis in österreichischer Währung nach dem in diesem Patente bestimmten Verhältnisse festgesetzt, und bedungen, daß, wenn der gegenwärtige Ver-

der Steuer- und politischen Bezirke, hinsichtlich der Steuer von den bezeichneten Objekten für das Verwaltungsjahr 1859 in Pacht gegeben wird, dann der Ausrufspreis, so wie des Tages der Zeitpunktes bis zu welchem die schriftlichen Offerte einzubringen sind.

No. Nr.	Name des Steuerbezirkes	Verzehrungs-Steuer-Objekte	Ausrufspreis in österr. Währung		Zusammen in Conv. Münze	Ort	Tag	Zeitpunkt zur Ueberreichung der schriftlichen Offerte
			Einzel	Zusammen				
1	Oberlaibach	Wein	11382	—	12968	k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach	Am 15. September 1858 um 10 Uhr Vormittags	Bis 14. September 1858 12 Uhr Mittags
		Getreide	2234	40	—			
2	Adelsberg	Wein	9261	15	10112			
		Getreide	1353	45	—			
3	Planina	Wein	15317	10	16332			
		Getreide	2011	20	—			
	Zusammen	Wein	—	—	41592			
		Getreide	—	—	39612			

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach am 24. August 1858.

3. 441 a (3) Nr. 2429.

Lizitations-Kundmachung.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 12. Juli 1858, Z. 12538/592, die theilweise Hebung der Agrar-Reichsstraße zwischen D. 3. V/2-5 in Kuscharje und die theilweise Abtragung der diese Straßenstrecke begrenzenden Hügel zur Minderung der Steigung, im abgemessenen Kostenbetrage von 7657 fl. 28 kr. zur Ausführung pro 1859 genehmigt, worüber zu Folge des von der löblichen k. k. Landesbaudirektion unterm 2. d. M., Z. 2128, intimierten h. Landesregierungs-Erlasses vom 20. Juli l. J., Z. 13696, die mündliche Lizitation am 15. September 1858 bei dem löblichen k. k. Bezirksamte Sittich von 9 bis 12 Uhr Vormittags unter gleichzeitiger Zulassung von schriftlichen Offerten vorgenommen werden wird.

Die verschiedenen Arbeiten, welche bei diesem Rekonstruktionsbau vorkommen, bestehen:

1) in 100 Kurrentklasten gebundenen Geländern aus Eichenholz in 4 Partien vertheilt.

2) in 100 Kurrentklasten gebundenen Geländern aus Eichenholz in 4 Partien vertheilt.

Zur dießfälligen Lizitationsverhandlung werden Unternehmungslustige unter Bekanntgabe nachfolgender Bestimmungen eingeladen.

Jeder, der für sich oder als legaler Bevollmächtigter eines Andern lizitiren will, hat das 5% Badium von der oben angeführten Summe im Betrage von 382 fl. 53 kr. CM. bei der Lizitations-Kommission vor Beginn der Verhandlung zu erlegen.

Das Badium kann entweder im Baren oder in Staatspapieren, von denen die Obligationen nach dem börsenmäßigen Kurse, die Lose des k. k. Staats-Anlehens vom Jahre 1834, 1839 und 1854 aber nur im Nennwerthe annehmbar sind, erlegt werden.

Denjenigen Baubewerbern, welche nicht als Ersther verbleiben, wird das erlegte 5% Badium gleich nach beendeter Lizitations-Verhandlung gegen einfache Bestätigung über den richtigen Erhalt rückgestellt. Der Ersther aber ist gehalten, nach hohen Ortes erfolgter Ratifikation des Lizitationsaktes das 5% erlegte Badium auf die 10% Kaution des Erstherungspreises zu ergänzen, und zur Sicherstellung der Haftung für die übernommenen Arbeiten auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Kollaudierung an gerechnet, bei dem k. k. Steueramte Sittich zu deponiren.

Am Schlusse der mündlichen Verhandlung wird erst zur Eröffnung der schriftlichen Offerte geschritten, wobei bemerkt wird, daß schriftliche Offerte nur vor dem Beginne der mündlichen Aushandlung, keineswegs aber während oder nach der mündlichen Verhandlung angenommen werden.

Die schriftlichen mit einem 15 kr. Stempel auszufertigenden und nach unten folgendem Formulare zu verfassenden Offerte müssen den Anbot für das Objekt sowohl in Ziffern als mit Buchstaben ausgedrückt enthalten. Die schriftlichen Offerte sind der Lizitations-Kommission versiegelt zu überreichen, und es muß denselben das 5% Badium in Barem beiliegen, oder der Erlag desselben bei einer öffentlichen Kasse mittelst des Depositencheines nachgewiesen sein; Ferner müssen die Offerte nicht allein die Bestätigung über die genaue Kenntniß der allgemeinen Bedingungen bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch über die speziellen Verhältnisse und Bedingungen der ausgebauten Bauten und der gegenwärtigen Kundmachung enthalten.

Adresse des Offertes:

Offert für die Uebernahme des Rekonstruktionsbaues an der Agrar-Reichsstraße im k. k. Baubezirke Weixelburg zwischen Distanzzeichen V/2-5 in Kuscharje.

An

das löbliche k. k. Bezirksamt zu Sittich.

D f f e r t.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu . . . erkläre hiemit, daß ich die Kundmachung des k. k. Baubezirkes zu Weixelburg vom 14. August 1858, Z. 353, über die Rekonstruktion der Agrar-Reichsstraße zwischen Distanzzeichen V/2-6 in Kuscharje, dann die dießfalls bestehenden allgemeinen technisch-administrativen, so wie auch die speziellen Baubedingnisse mit den betreffenden Plänen, Einheitspreisen und dem summarischen Kostenüberschlage eingesehen und wohl verstanden habe, und daß ich diesen Bau genau nach diesen Bedingungen, und zwar: (hier ist der Anbot um welchen derselbe übernommen werden will, genau in Buchstaben und Ziffern auszudrücken) in vollständig klaglose Ausführung zu bringen mich bereit und verbindlich erkläre.

Zu diesem Behufe habe ich das 5% Badium vom Fiskalpreise in . . . fl. . . kr. ange-schlossen, oder bei der k. k. Kasse . . . deponirt, und lege als Beweis das dießfällige Zertifikat des benannten Amtes zur Einsicht bei.

Name des Wohnortes am

Name und Charakter des Differenzen.

Formular eines schriftlichen Offertes; von Innen:

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von (folgt die Angabe der Steuerobjekte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name desselben) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen derselben) für das Verwaltungsjahr 1859, d. i. für die Zeit vom 1. November 1858 bis letzten Oktober 1859, den Pachtzins von . . . (Geldbetrag in österreichischer Währung in Ziffern und Buchstaben) wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Kundmachung wie auch in den mir wohlbekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Kaution lege ich im Anschlusse den Betrag von . . . fl. . . kr. in österreichischer Währung bei, (oder) lege ich die Kassa-quittung über das erlegte Badium bei.

Am . . . 1858.

Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.

Von Außen:

(Nebst der Adresse an die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung.)

Offert für die Verpachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer in dem Steuerbezirke oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke.)

M u s w e i s

welcher der Bezug der allgemeinen Verzehrungs-Verwaltungsjahr 1859 in Pacht gegeben wird, vorgenommen werdenden Versteigerung, und des Zeitpunktes bis zu welchem die schriftlichen Offerte einzubringen sind.

mung, der Rest aber auf eine mittlere Entfernung von 260' zu verfahren kommt;

b) in 706°-5'-10" Kubikmaß Aufdämmungsmateriale auszugleichen, zu stampfen und die Straßenböschung herstellen;

c) in 1°-2'-9" Kubikmaß Grundgrabung in festem Lehmboden;

d) in 3°-1'-2" Kubikmaß Kanalmauerwerk-Abtragung;

e) in 5°-3'-3" Kubikmaß Bruchsteinmauerwerk aus fünfseitig roh abgearbeiteten Steinen;

f) in 2°-2'-9" Kubikmaß Gewölbmauerwerk aus Bruchstein;

g) in 0°-2'-9" Kubikmaß Parapetenmauerwerk aus durchgreifenden, nach allen 6 Seiten winkelfrecht zugerichteten Bruchsteinen;

h) in 4°-2'-10" Flächenmaß Pflasterung mit 6" dicken Plattsteinen;

i) in 154°-0'-5" Kubikmaß Straßengrundlage, 8" hoch;

k) in 141°-0'-9" Kubikmaß Beschotterungsmateriale, vergl. 7" tief;

Auf Offerte, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen werden.

Die betreffenden Versteigerungsbedingungen, so wie auch alle übrigen auf die Uebernahme dieser Bauten Bezug habenden Behelfe, als: der summarische Kostenüberschlag, das Verzeichniß der Einheitspreise, die allgemeinen technisch-administrativen Bedingungen mit den betreffenden Plänen, so wie die speziellen Baubedingnisse können bei dem k. k. Baubezirksamt Weizelburg in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, daher auch bezüglich aller Uebernahme- und Gegenverbindlichkeiten hier darauf hingewiesen, und nur Folgendes zur Erörterung beigelegt wird.

1. Der Bau wird in Bausch und Bogen mit Inbegriff aller Arbeiten und Materialien ausbezahlt, und die Angebote können daher auf eine bestimmte Summe, um welche der Bau übernommen werden will, oder auf einen Nachlaß von der ganzen Bau Summe, in Prozenten ausgedrückt werden.

2. Jeder Anbot ist für den Bestbieter gleich von der Offerirung desselben bei der Versteigerungskommission in jedem Falle, ja selbst dann, wenn darüber neue Feilbietungen stattfinden sollten, bindend.

Für den Straßensond aber beginnt die Verbindlichkeit erst vom Tage der hohen Ortes erfolgten Ratifikation des Versteigerungsprotokolls.

3. Die einklangenden Offerte werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und erst nach Abschluß der mündlichen Lizitation eröffnet.

Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Angeboten hat der mündliche den Vorzug; bei gleichem schriftlichen derjenige den Vorrang, welcher früher der Versteigerungskommission überreicht wurde.

4. Ueber die Auszahlung der Verdienstbeträge an den Unternehmer wird bemerkt, daß ihm diese in zehn Raten derart verabfolgt werden, daß der Unternehmer jede Rate, mit Vorbehalt der letzten, dann ausbezahlt erhält, wenn die Bauleitung die Bestätigung abgibt, daß der Unternehmer durch seine Leistungen einen der angesprochenen Ratenzahlung gleichen Betrag ins Verdienen gebracht hat, und daß die bis dorthin ausgeführten Arbeiten und bewirkten Lieferungen in allen Theilen dem Kontrakte gemäß bewerkstelliget wurden.

Dagegen kann die letzte Rate erst nach hohen Ortes erfolgter Genehmigung des Kollaudierungs-Protokolls über den vollendeten Bau flüssig gemacht werden.

5. Nach erfolgter Ratifikation des Versteigerungsaktes und abgeschloßener Bauverträge, dann nach protokollarisch gepflogener Bauübergabe hat der Unternehmer die Arbeit sogleich einzuleiten, und derart mit Energie zu betreiben, daß sämtliche übernommene Arbeiten, außer einer hohen Ortes bewilligten Termin-Verlängerung, binnen fünf Monaten, vom Tage der protokollarischen Uebergabe des Baues, kollaudierungsfähig hergestellt sind.

Vom k. k. Baubezirksamte zu Weizelburg am 14. August 1858.

3. 1486. (3) Nr. 954

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Sittich, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Franz Perko von Sittich, gegen Mathias Kastlitz von Schleinitz, wegen aus dem Vergleich vom 30. November 1858, 3. 3524, schuldigen 18 fl. 12 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Weissenstein sub Urb. Nr. 107, Rekt. Nr. 52, vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 642 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzungen auf den 30. September, auf den 30. Oktober und auf den 30. November l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Gerichtsorte mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-Extrakt können bei die-

sem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt in Sittich, als Gericht, am 12. April 1858.

3. 1505. (3) Nr. 2082.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Radmannsdorf, als Gericht, wird den unbekannt wo befindlichen Gregor, Maria, Helena und Margareth Schertou und deren allfälligen Rechtsnachfolgern erinnert:

Es habe wider sie Gregor Schertou von Auzitz die Klage wegen Verjähr- und Erlöschenerklärung der Forderung in Folge Schuldscheines vom 19. Jänner 1815 per 158 fl. 16 kr. angebracht.

Das Gericht dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, hat zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Unkosten den Herrn Anton Freimittel als Curator ad actum bestellt, mit welchem diese Rechtsache ordnungsmäßig ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen Geklagte anmit zu dem Ende erinnert werden, damit sie allenfalls zu der Tagsatzung am 18. November l. J., Vormittags 9 Uhr selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter die Rechtsbehelfe an Handen zu geben, oder sich auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im gesetzlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigenfalls sie sich die aus der Verabäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

k. k. Bezirksamt Radmannsdorf, als Gericht, am 29. Juli 1858.

3. 1510. (4) Nr. 2393.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Rentamtes der Fürst Windischgrätzschen Herrschaft von Haasberg, gegen Anton Baraga von Dane Nr. 12, wegen aus dem Urtheile vdo. 14. Dezember 1852, Zahl 10097, schuldigen 145 fl. 8 kr. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Hallerslein sub Urb. Nr. 48 und Rekt. 3. 41 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte v. 1000 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 22. September, auf den 22. Oktober und auf den 22. November l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtstanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 23. Juli 1858.

3. 1519. (3) Nr. 2637.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte in Sittich, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des k. k. Steueramtes von Sittich, gegen Ursula Ranschg von Grafenberg, wegen an l. l. Steuern schuldigen 162 fl. und wegen nicht zugeh. littenen Lizitations einkaufs, in die exekutive Versteigerung der von der Signerin im Exekutionswege pr. 1270 fl. erstandenen, im Grundbuche des Gutes Weizelbach sub Rekt. Nr. 21 vorkommenden Hube, in die neuerliche exekutive Versteigerung und zur Vornahme derselben die einzige Feilbietungstagsatzung auf den 25. Oktober Vormittags um 9 Uhr im Gerichtshause mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität bei dieser Feilbietung auch unter obigem Meistbote an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt in Sittich, als Gericht, am 12. August 1858.

3. 1521. (3) Nr. 1336.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Pochlin von Stein, gegen Anton Lattner von dort, wegen schuldigen 38 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Stadtdominiums Stein sub Urb. Nr. 137, Rekt. Nr. 126 vorkommenden Hausrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 400 fl. C. M., gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 3. September auf den 2. Oktober und auf den 3. November l. J. Vormittags um 9 Uhr in loco reali sitae mit dem An-

hange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können hieramit eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht am 7. April 1858.

3. 1523. (3) Nr. 2372.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Kofschmerl von Gorra, gegen Johann Ruß von Traunk, wegen aus dem Vergleich vom 30. September 1850, 3. 3840, schuldigen 53 fl. C. M. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der vormals bestandenen Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 1339, Konst. Nr. 44 zu Traunk vorkommende Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 980 fl. C. M., gewilliget und zur Vornahme derselben die Real-Feilbietungstagsatzungen auf den 13. September, auf den 11. Oktober und auf den 13. November l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Traunk mit dem Anhang bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 20. Juli 1858.

3. 1524. (3) Nr. 2374.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht, wird dem Josef Schuchitz oder seinen Rechtsnachfolgern aus Wottischee erinnert, daß Jakob Arto von Reifnitz, unterm 21. Juni 1858, Erb. Nr. 2374, gegen ihn die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, ob der Realität Erb. Nr. 113 in Reifnitz aus dem Vergleich vdo. 20. März 1802 für ihn intabulirte 208 fl. 15 kr. B. 3. eingebracht, und daß man ihm, weil sein Aufenthalt unbekannt ist, zur Vertretung bei der auf den 14. Oktober 1858 angeordneten Tagsatzung einen Kurator in der Person des Herrn Friedrich Logar bestellt; es hat daher Josef Schuchitz hiebei entweder selbst zu erscheinen, oder einen Bevollmächtigten namhaft zu machen, oder aber dem Kurator seine Behelfe an die Hand zu geben, widrigenfalls die Sache mit diesem Letztern ordnungsgemäß verhandelt werden würde.

k. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 20. Juli 1858.

3. 1526. (3) Nr. 1070.

E d i k t.

Das k. k. Bezirksamt Ralsbach zu Weizelstein in Krain, als Gericht, macht hiemit bekannt:

Es sei von dem hochob. k. k. Landesgerichte in Wien, über Ansuchen des Herrn Dr. Josef Kreuzberger, als Franz Ehrlich'schen Konkursmassa-Verwalter, einverständlich mit dem Kreditoren-Ausschusse, mittelst Beschlusses vom 16. Juli l. J., 3. 3726, in die Feilbietung des in diesem Bezirke zu Granzitz bei Johannsthal liegenden, im Grundbuche des k. k. Landesgerichtes Laibach Tom Supplement-Band der verschiedenen Wertes Komplexe Fol. 33, sub Nr. 85 inliegenden Steinkohlen-Bergbaues St. Johannsthal I, bestehend aus einem einfachen Grubenmaße, Hermannslehen genannt, dann aus einem weiteren einfachen Grubenmaße, Franz-Josefs-Lehen genannt, beide im Schätzungswerte pr. 5000 fl., und aus einer über dem Schacht befindlichen Hütte, nebst einigen zum Betriebe dienlichen Requisiten, im Schätzungswerte pr. 21 fl. 45 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme dieses Gericht mittelst Schreibens des hochob. k. k. Landesgerichtes Laibach vdo. 3. August 1858, 3. 4078, beauftragt worden.

Demgemäß ist die Feilbietungstagsatzung auf den 20. September l. J. früh um 9 Uhr in loco des Bergbaues mit dem Besage angeordnet worden, daß das Lizitationsobjekt nicht unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerte pr. 5021 fl. 45 kr. hintangegeben werde, und daß jeder Lizitant das 10% Badium zu erlegen, und der Meistbieter dieses zu erhöhen haben wird, falls der Meistbot den Schätzungswert übersteigen sollte.

Die Lizitationsbedingungen können sowohl hieramit als auch bei den Herren Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Kreuzberger in Wien, und Dr. May in Graz eingesehen werden, wobei noch bemerkt wird, daß die Ausfuhr der Steinkohle durch die ganz nahe befindliche, zum Soveßstrom führende Bezirksstraße begünstigt sei.

k. k. Bezirksamt zu Weizelstein, als Gericht, am 15. August 1858.